

## Versicherungsrechts-Newsletter 12/2016

### des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

OGH-Entscheidungen, RSS-Fälle und aktuelle Literatur  
zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht -  
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

#### **Vorwort des Fachverbandsobmannes**

Sehr geehrte Mitglieder!

Auch ich als neuer Obmann des Fachverbandes nehme den im Dezember erscheinenden Newsletter zum Anlass, auf die für unseren Berufsstand bedeutenden Tätigkeiten und Ereignisse des vergangenen Jahres zurückzublicken.

Anfang Februar 2016 wurde im Amtsblatt der EU die Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb veröffentlicht. Diese muss bis Februar 2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

In zahlreichen Veranstaltungen, wie zB dem Expertentreffen in Alpbach und der gemeinsam mit der Gesellschaft für Versicherungsfachwissen ausgerichteten Tagung in Wien waren die Mitglieder des Fachverbandes bemüht, unsere Sichtweise der Richtlinie für eine marktgerechte Umsetzung darzulegen. Die Tatsache, dass man in Österreich in § 30 des MaklerG die jahrzehntelange Rechtsübung festgeschrieben hat, wonach der Versicherungsmakler die Provision vom Versicherer erhält, hat in Österreich zu keinem Interessenkonflikt zwischen Versicherungsmaklern einerseits und den Versicherern andererseits geführt.

Im Mai hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestätigt, dass die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle als Streitschlichtungsstelle für Streitigkeiten in Finanzangelegenheiten von der Europäischen Kommission anerkannt worden ist. Dadurch wird auch auf europäischer Ebene bestätigt, dass die RSS ein etabliertes und bewährtes Serviceinstrument für unsere Kunden ist.

Im September hat der Fachverbandsausschuss verbindliche Standesregeln beschlossen. Diese wurden nunmehr vom Präsidium der WKO genehmigt und werden in den nächsten Tagen kundgemacht. Dies soll das hohe Ansehen der Versicherungsmakler in der Gesellschaft und in der Versicherungsbranche als Ganzes weiter stärken.

Ich danke den Funktionären, meinen Mitarbeitern im Fachverband und dem IVO sowie den Fachgruppen für deren Unterstützung und wünsche diesen und Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen  
Christoph Berghammer



**Inhalt:**

I.	Versicherungsrechtliche Judikatur .....	2
1.	Österreich: .....	2
1.1.	Versicherungsnehmer muss Ortung des gestohlenen Fahrzeuges versuchen .....	2
1.2.	Zur Auslegung der Motorsportklausel in der Unfallversicherung .....	4
1.3.	Arglistige Verschweigung von gefahrenerheblichen Umständen? .....	6
1.4.	Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick .....	9
2.	International: .....	10
2.1.	Zur Beweislast des Versicherungsmaklers bei behaupteter Falschberatung durch Versicherungskunden .....	10
2.2.	Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick .....	12
II.	Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) .....	13
	Mehrfache Deckung in der Rechtsschutzversicherung (RSS-0042-15 = RSS-E 35/15 / RSS-0043-15 = RSS-E 36/15) .....	13
III.	Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS .....	15
1.	Zum Beginn der 10jährigen Verjährungsfrist des § 12 Abs 1 VersVG .....	15
2.	Rücknahme einer Kündigung – Versicherer verlangt Beantwortung der Gesundheitsfragen .....	15
IV.	Sonstiges .....	16
1.	Flughafen haftet auch für den Zustand der Zugangswege zum Parkplatz .....	16
2.	Flugverspätung: auch Schadenersatz für Arbeitgeber möglich .....	16
3.	Sachverständigenhaftung für fehlerhafte Gutachten im Prozess .....	16

**I. Versicherungsrechtliche Judikatur**

**1. Österreich:**

**1.1. Versicherungsnehmer muss Ortung des gestohlenen Fahrzeuges versuchen**

In der Nacht vom 21. 5. 2011 auf den 22. 5. 2011 wurde der bei der beklagten kaskoversicherte BMW der Klägerin von unbekanntem Tätern gestohlen.

Die Klägerin überließ es ihrem Ehemann, sich um eine Diebstahlsanzeige und die Gespräche mit der Polizei zu kümmern. Bei der Polizei gab er u.a. an, dass das Auto über ein GPS-Ortungssystem verfüge. Auch sein iPad, welches sich in dem Fahrzeug befunden habe, habe ein GPS-Ortungssystem. Er gab auf Nachfrage jedoch die für die Ortung notwendigen Informationen (Betreiber und Sim-Kartenummer des iPads) nicht bekannt. Eine Ortung via iPad ist von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen, die auch am Wochenende durch den Journaldienst möglich ist.



Aufgrund der Diebstahlsanzeige stellte sich heraus, dass in dem Fahrzeug zwar eine Simkarte verbaut ist eine Aktivierung und infolge dessen eine Ortung aber nur nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit BMW möglich ist. Die Klägerin und ihr Ehemann entschieden sich gegen den Abschluss eines für die Ortung notwendigen Vertrags. Nicht festgestellt werden konnte, dass bei einer Freischaltung des GPS-Ortungssystems nach dem 22. 5. 2011 das Fahrzeug nicht mehr ortbar gewesen wäre und nicht mehr gefunden hätte werden können.

Die Klägerin beehrte die Zahlung von 19.420 EUR sA. Das Fahrzeug sei in der Nacht vom 21. auf 22. 5. 2011 gestohlen worden. Das gestohlene Auto habe einen Wert von 18.670 EUR gehabt. Im Auto hätten sich diverse bewegliche Sachen im Wert von insgesamt 6.470 EUR befunden. Hiefür stehe der Klägerin Ersatz in Höhe von 750 EUR zu. Außerdem fordere sie für eine erfolglose außergerichtliche Geltendmachung vorprozessuale Kosten von 180 EUR.

Der Diebstahl sei der Polizei gemeldet worden. Der Ehemann der Klägerin habe bei der Anzeige die Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass ein eingeschaltetes iPad und ein Handy im Fahrzeug seien, sowie auf die Möglichkeit einer GPS-Ortung aufmerksam gemacht. Der Ehemann der Klägerin sei davon ausgegangen, dass das Ortungssystem des BMW aktiv sei. Tatsächlich habe er später von der Firma BMW erfahren, dass für die Ortung eine Aktivierung notwendig sei und ein Gerichtsbeschluss vorliegen müsse. Eine Aktivierung am Wochenende sei nicht möglich gewesen. Eine Ortung sei nur innerhalb von wenigen Stunden nach dem Diebstahl sinnvoll, weil Dieben bekannt sei, wo die GPS-Systeme montiert seien und diese sofort entfernt würden. Insgesamt liege keine Obliegenheitsverletzung der Klägerin vor.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren. Die Klägerin habe die Aktivierung des GPS abgelehnt, wodurch eine Obliegenheitsverletzung vorliege. Außerdem habe der Ehemann der Klägerin der Polizei den Betreiber der Simkarte des im PKW befindlichen iPads nicht bekannt gegeben. Auch darin liege eine mangelnde Mitwirkung der Versicherungsnehmerin und somit eine Obliegenheitsverletzung.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und schloss sich im Wesentlichen der Argumentation der Beklagten an.

Das Berufungsgericht änderte dieses Urteil in ein Zwischenurteil dem Grunde nach ab. Zusammengefasst begründete es die Deckungspflicht des Versicherers damit, dass die Aufklärungsobliegenheit des Art. 7.3.2. AKKB zu allgemein gehalten, das Unterbleiben der Mitwirkung an Maßnahmen zur Aktivierung des werkseitigen GPS-Systems sei einer Verletzung der Aufklärungspflicht keineswegs gleichzuhalten.

Mit Urteil vom 2.9.2015, 7 Ob 120/15w, gab der Oberste Gerichtshof der Revision der beklagten Versicherung Folge und stellte das klagsabweisende Urteil des Erstgerichtes wieder her.

Nach ausführlicher Darstellung der Lehre und Rechtsprechung zur Rettungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 62 VersVG kam der OGH zu folgender rechtlichen Beurteilung:  
*Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der PKW der Klägerin über ein Ortungssystem verfügte, dass durch nachträglichen Vertragsabschluss mit dem Hersteller auch aktiviert hätte werden können, was die Klägerin jedoch ablehnte, obwohl sie dafür nach ihren eigenen Behauptungen lediglich mit einem Aufwand von ungefähr 250 EUR (für 1 Jahr) rechnete. Die Ortung hätte sodann mit entsprechendem gerichtlichen Beschluss erfolgen können.*

*Vor diesem Hintergrund ist es nicht zweifelhaft, dass ein unversicherter Versicherungsnehmer die nachträgliche Freischaltung des GPS-Systems verfolgt hätte, um die an sich mögliche Ortung seines Fahrzeugs zumindest zu versuchen. Damit hat die Beklagte die Obliegenheitsverletzung dargetan. Da die Klägerin diesen nachträglichen Vertragsabschluss - ohne nachvollziehbare Begründung - ablehnte, hat sie den Entschuldigungsbeis nicht erbracht. Im Übrigen steht nicht fest, dass bei nachträglicher Aktivierung des Ortungssystems, das Fahrzeug nicht gefunden worden wäre, sodass die Klägerin auch den Beweis nicht erbrachte, dass der Schaden bei korrektem Verhalten nicht entstanden wäre.*

Fazit:

Die Rettungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt, so lange der Schaden abgewendet oder gemindert oder der Umfang der Entschädigung gemindert werden kann. Sie verlangt inhaltlich vom Versicherungsnehmer, die ihm in der jeweiligen Situation möglichen und zumutbaren Rettungsmaßnahmen unverzüglich und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu ergreifen, wie wenn er nicht versichert wäre. Er hat in der jeweiligen Situation unverzüglich, auch wenn der Erfolg zweifelhaft ist, einzuschreiten.

Bei aktuellen Schadensmeldungen sollte ein Makler daher rasch handeln und ggf. eine Weisung des Versicherers einholen.

Hier in der Zusammenfassung nicht näher behandelt wurde der Umstand, dass die Versicherungsnehmerin und deren Ehegatte mehrfach widersprüchliche Angaben über den Wert bzw. des Kaufpreis des Fahrzeuges und die Anzahl der Fahrzeugschlüssel gegeben haben. An der Adresse der Verkäuferin des BMW befand sich weiters kein Unternehmen, sondern ein leerstehender Rohbau – dies alles dürfte zur Glaubwürdigkeit der Angaben der Klägerin nicht unbedingt beigetragen haben, war aber nicht entscheidungswesentlich.

## **1.2. Zur Auslegung der Motorsportklausel in der Unfallversicherung**

Der Kläger und die Beklagte haben einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen, dem die Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) zugrunde liegen. Diese lauten auszugsweise:

*„Abschnitt C: Begrenzungen des Versicherungsschutzes*

...

*Artikel 22*

*Welche Unfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?*

*Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle*

...

*22.2. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallies) und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen ...“*

Am 29. April 2014 befuhr der Kläger - neben rund 20 weiteren Motorradfahrern - mit seinem nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Motorrad den Slovakia Ring. Dabei hatte er ohne Fremdeinwirkung einen Unfall, dessen genaue Begleitumstände nicht festgestellt werden können. Der Unfall ereignete sich nicht im Zusammenhang mit einem Motorradrennen oder einer motorsportlichen Wettbewerbsveranstaltung. Dem Kläger ging es bei seiner Fahrt nicht um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder das Überholen anderer Fahrer. Er wählt bei

derartigen Fahrten auf Rennstrecken jene Geschwindigkeiten, die er sich zutraut, wobei dies auf Geraden an die 200 bis 220 km/h sein können.

Der Kläger begehrt die Zahlung von 26.150,78 EUR sA. Durch den Unfall sei eine dauernde Invalidität von zumindest jeweils 10 % im Bereich der Wirbelsäule und am rechten Arm eingetreten. Die „Rennstreckenklausel“ (Art 22.2. AUVB) sei nicht anwendbar, weil sich der Unfall nicht bei einem motorsportlichen Wettbewerb mit Wettkampf- bzw Trainingscharakter, sondern im Rahmen einer „Freien Fahrt“ bei einer Freizeitveranstaltung ereignet habe. Die Art 22.2. AUVB enthaltene Passage „Fahren auf Rennstrecken“ könne systematisch nur im Zusammenhang mit motorsportlichen Veranstaltungen oder Trainingsfahrten verstanden werden. Zumindest liege diesbezüglich eine unklare Vertragsbestimmung vor, die zu Lasten der Beklagten auszulegen sei. Sie sei auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, soweit sie das bloße Fahren auf Rennstrecken vom Versicherungsschutz ausnehme und insofern auch sittenwidrig, weil sich ein derart weitreichender Ausschluss weder in den Musterbedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs noch in vergleichbaren deutschen Versicherungsbedingungen finde.

Die Beklagte bestreitet das Klagebegehren. Der Motorradunfall vom 29. April 2014 sei aufgrund der „Rennstreckenklausel“ nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Nach Art 22.2. AUVB sei auch das außerhalb eines motorsportlichen Wettbewerbs stattfindende Fahren auf einer Rennstrecke vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und schloss sich im Wesentlichen der Argumentation des Erstgerichtes an.

Mit Urteil vom 2.9.2015, 7 Ob 132/15k, gab der OGH der Revision des Klägers nicht Folge.

Nach ausführlicher Darlegung der Rechtsprechung zur Auslegung von Versicherungsbedingungen, insbesondere auch zur Unklarheitenregel des § 915 ABGB, kam der OGH zu folgender rechtlichen Schlussfolgerung:

*Die Wortfolge „(auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallyes)“ stellt eine Ergänzung zu dem vor der Klammer befindlichen Ausdruck „motorsportliche Wettbewerbe“ dar und somit aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers die gegenständliche Ausschlussklausel nur das Verständnis zulässt, dass als motorsportlicher Wettbewerb, für den kein Versicherungsschutz besteht unter anderem auch das (bloße) „Fahren auf Rennstrecken“ gilt. Wären damit lediglich Fahrten bei Wettbewerben oder Rennen gemeint, würde es sich bei der genannten Wortfolge um einen überflüssigen Einschub handeln. Ferner wäre bei einem solchen Verständnis das - deutlich auf eine Erweiterung des maßgeblichen Begriffsinhalts hinweisende - Wort „auch“ entbehrlich. Der Sinn und Zweck des Ausschlusses von Fahrten auf Rennstrecken erhellt sich bereits daraus, dass bei solchen Fahrten weit höhere Geschwindigkeiten als im Straßenverkehr eingehalten werden und dabei die Grenzen der Leistungsfähigkeit von Fahrzeug und/oder Fahrkönnen ausgelotet werden. So steht fest, dass der Kläger selbst bei derartigen Fahrten Geschwindigkeiten von bis zu 200 bis 220 km/h einhält. Art 22.2. AUVB ist damit nicht unklar nach § 915 ABGB.*

Die Klausel sei auch nicht gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB: *Zum einen besteht keine einschlägige dispositive Regelung, an der man sich in dieser Hinsicht orientieren könnte. Zum anderen führt es nicht zu einer unsachlichen Benachteiligung des Versicherungsnehmers, dass der Versicherer Unfälle aus Fahrten auf Rennstrecken mit üblicherweise sehr hohen Geschwindigkeiten als besonders gefährlich aus dem Versicherungsschutz ausschließt. Zutreffend ging bereits das Berufungsgericht davon aus, dass bei derartigen Fahrten aufgrund des höheren Fahrtempos die Unfall- und Verletzungswahrscheinlichkeit weitaus höher ist als bei Fahrten im normalen Straßenverkehr, was durch fehlenden Gegenverkehr und besondere Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgeglichen wird.*

Fazit:

Der Oberste Gerichtshof erkennt die erhöhte Gefahr, die vom hohen Tempo, das auf einer Rennstrecke erreicht werden kann, ausgeht. Kritisch ist das reine Abstellen auf das Fahren auf einer Rennstrecke in den Fällen, in denen auf einer Rennstrecke ein Fahrsicherheitstraining durchgeführt wird, bei dem Fahrsituationen bei im normalen Straßenverkehr zulässigen Geschwindigkeiten simuliert werden. Die Schlichtungskommission hat in einem solchen Sachverhalt, allerdings in der Kfz-Kaskoversicherung, bei etwas anderer Bedingungslage, basierend auf dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt die Deckung bejaht (RSS-0002-15 = RSS-E 5/15).

### **1.3. Arglistige Verschweigung von gefahrenerheblichen Umständen?**

Der Kläger (Landwirt) hat als Versicherungsnehmer über den Nebenintervenienten (selbstständiger Versicherungsmakler) bei der Beklagten (Versicherer) eine Landwirtschaftsversicherung (ua) gegen das Risiko Feuer mit Neuwertentschädigung abgeschlossen. Versichert werden sollten – soweit hier relevant – alle wohn- und landwirtschaftlich genutzten Gebäude auf den Liegenschaften.

Dem Versicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Landwirtschaftsversicherung (ABL 2010) und eine Maklerklausel zugrunde. Diese lauten auszugsweise:

ABL 2010:

„Artikel 1 – Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

*Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.“*

Anerkennungsklausel:

„Sach- und Vermögensversicherung allgemein

*Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.*



*Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen, beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. [...]“*

Die Landwirtschaft des Klägers war zunächst bei der K-Versicherung und der G-Versicherung versichert. Im Jahr 2009 erfolgte ein Wechsel zur U-Versicherung, wobei dieser Versicherungsantrag vom Nebenintervenienten nach konkreter Besprechung mit dem Kläger ausgefüllt worden war. Der Kläger erwähnte dabei gegenüber dem Nebenintervenienten nicht, dass sich im Wirtschaftsgebäude auch eine damals von V.O. betriebene Tischlerei befand. Der Nebenintervenient besichtigte vor Vertragsabschluss die Liegenschaft nicht.

Aufgrund eines Schadenfalls wechselte der Kläger im Jahr 2011 zur Beklagten. Den Versicherungsantrag füllte eine Mitarbeiterin des Nebenintervenienten in Abwesenheit des Klägers aus und unterschrieb ihn auch aufgrund einer erteilten Vollmacht.

Im Versicherungsantrag war eine Begutachtung bzw Bewertung der als „Geflügellandwirtschaft“ beschriebenen Landwirtschaft durch einen Sachverständigen gewünscht, von der Beklagten jedoch aus Kostengründen nicht durchgeführt worden.

Der Kläger hatte das Wirtschaftsgebäude und das angrenzende Wohngebäude auf der Liegenschaft vor vielen Jahren verpachtet. Im Keller des Wirtschaftsgebäudes befand sich ein Schweinestall, der bis etwa 2008 genutzt worden war; danach blieb er unbenutzt. Der Dachboden (Obertenne) diente zum Abstellen bzw Aufbewahren landwirtschaftlicher Geräte und zum Aufbewahren von Zaunmaterial.

Im Mittelteil des Wirtschaftsgebäudes betrieb V.O. ab 1997 mit Wissen und Zustimmung des Klägers eine Tischlerei, für die er (ua) wegen der Unmöglichkeit, Brandabschnitte zu bilden, keine Betriebsanlagengenehmigung erlangen konnte und für die er auch keine Versicherung hatte. Nach der Insolvenz von V.O. im Februar 2012 übernahm dessen Sohn F. die Tischlerei. Von diesem Betriebsübergang hatte der Kläger keine Kenntnis. Auch F.O. hatte keine Betriebsanlagengenehmigung für die Tischlerei.

In der Nacht vom 1. auf den 2. 2. 2013 brach im Wirtschaftsgebäude aus nicht mehr feststellbarer Ursache ein Brand aus, bei dem dieses in seinen brennbaren Teilen samt Inventar vollkommen vernichtet und auch das angrenzende Wohnhaus schwer beschädigt wurde. Von den Brandermittlern konnte nur ein Defekt im Bereich der Elektroinstallationen als einzige objektive Brandursache festgestellt werden. Für andere Zündquellen objektiver als auch subjektiver Art ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von 150.000 EUR sA sowie die Feststellung der Deckungspflicht nach Maßgabe des abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrags für den beschriebenen Schadenfall. Der Kläger beruft sich – soweit für das Revisionsverfahren relevant – betreffend den Einwand, das Wirtschaftsgebäude sei auch als Tischlerei genutzt worden, auf die vereinbarte Anerkennungsklausel. Überdies sei im Versicherungsantrag eine Begutachtung bzw Bewertung durch einen Sachverständigen gewünscht, von der Beklagten aber aus Kostengründen unterlassen worden. Er habe der Beklagten den Betrieb der Tischlerei im Wirtschaftsgebäude nicht arglistig verschwiegen.

Die Beklagte lehnte die Deckung der Schäden am Wirtschaftsgebäude mit der Begründung ab, die Anerkennungsklausel greife nicht, weil der Kläger der Beklagten den Tischlereibetrieb im Wirtschaftsgebäude arglistig verschwiegen habe. Die Information über den Tischlereibetrieb habe der Kläger vorsätzlich zurückgehalten, weil ihm bewusst gewesen sei, dass eine Versicherung sonst nicht möglich gewesen wäre.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge. Es teilte die Auffassung des Erstgerichts, dass dem Kläger arglistiges Verhalten vorzuwerfen sei. Die Beklagte habe daher mit Recht die Deckung des Schadenfalls abgelehnt.

Mit Beschluss vom 6.7.2016, 7 Ob 34/16z, gab der OGH der Revision des Klägers Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung auf.

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur Frage des arglistigen Verschweigens von risikoerhöhenden Umständen hielt der Oberste Gerichtshof das Verfahren aus folgenden Gründen für ergänzungsbedürftig:

*In dem als Sachverhalt ausgewiesenen Teil des Ersturteils findet sich zur Tatsachengrundlage für eine fragliche Arglist des Klägers keine konkrete Feststellung. In der Beweiswürdigung wird ausgeführt, dass es dem Kläger bewusst sein musste, dass die Erwähnung der Tischlerei zu den genannten Folgen (höhere Prämien und Selbstbehalte ...) führen könnte. Diese Ausführungen dienen wohl zur Begründung des vom Erstgericht gezogenen Schlusses, „dass der Kläger tatsächlich dem Nebenintervenienten und somit im Endeffekt der Beklagten gegenüber das Vorhandensein der Tischlerei verschwiegen hat“. In der rechtlichen Beurteilung wird dann wiederholt, dass „dem Kläger bewusst sein (musste), dass das Vorhandensein einer Tischlerei zumindest die von ihm zu leistenden Prämien und/oder Selbstbehalte erhöhen, unter Umständen überhaupt den Abschluss des Versicherungsvertrags verhindern würde“. Entscheidend muss aber sein, was der Kläger wusste/was ihm bewusst war und nicht, was er wissen musste/was ihm bewusst sein musste. Insoweit fehlt, wie in der Revision mit Recht geltend gemacht wird, die Tatsachengrundlage um eine gegebenenfalls vorgelegene Arglist des Klägers beurteilen zu können. In diesem Punkt erweist sich daher die Entscheidung des Erstgerichts als ergänzungsbedürftig.*

Fazit:

Die Aufhebung der Entscheidungen der Untergerichte durch den Obersten Gerichtshof bedeutet noch nicht, dass der Arglist-Einwand des Versicherers ungerechtfertigt wäre. Das Erstgericht muss den Sachverhalt soweit ergänzen, dass die rechtliche Schlussfolgerung, es liege arglistiges Verhalten des Klägers vor, nachvollziehbar ist.

Kommt das Erstgericht zum Schluss, dass absichtlich etwas verschwiegen wurde, dann ist diese Tatsachenfeststellung auch für den OGH bindend, weil er nur Rechtsinstanz, aber keine Tatsacheninstanz ist.

Die als Maklerklausel vereinbarte Anerkennungsklausel entbindet den Versicherungsmakler nicht von seiner Verpflichtung, das Risiko sorgfältig zu erfassen.



#### 1.4. Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick

- **Hinweispflicht des Versicherers auf ein Schiedsgutachterverfahren in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 27.1.2016, 7 Ob 234/15k)**

Die besondere Hinweispflicht des Versicherers auf ein Schiedsgutachterverfahren ist bloß gegenüber einem nicht anwaltlich vertretenen Versicherungsnehmer (§ 158m Abs 1 VersVG) mit der strengen zivilrechtlichen Sanktion der Anerkennung des Versicherungsanspruchs verbunden.

- **Zum Begriff der Baufälligkeit in Art 2 der AStB 2009 (OGH vom 27.1.2016, 7 Ob 225/15m)**

Ein aus den 60-iger Jahren stammendes Gebäude in „unauffälligem Erhaltungszustand“, bei dem es nach starken Regenfällen, der Verklausung eines Entwässerungsgrabens und dem deshalb unkontrollierten Abfließen von Oberflächenwässern im nicht vollständig dichten Anschlussbereich zwischen Kellerboden und -wand zum Wassereintritt kam, ist allein deshalb nicht als „baufällig“ zu qualifizieren.



## **2. International:**

### **2.1. Zur Beweislast des Versicherungsmaklers bei behaupteter Falschberatung durch Versicherungskunden**

Der Kläger ist selbständig und betreibt ein Unternehmen für Stuck- und Verputzarbeiten. Der Beklagte ist Versicherungsmakler und betreute den Kläger in der Vergangenheit in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten.

Der Beklagte empfahl dem Kläger im Jahr 2008 den Abschluss eines Basisrentenvertrages (sog. Rürup-Rente) mit der C. Life Assurance Europe Limited. Der Beklagte füllte ein Beratungsprotokoll vom 09.04.2008 aus. Der Kläger unterschrieb am 28.05.2008 einen Versicherungsantrag. Außerdem unterzeichnete der Kläger am 02.06.2008 eine Bestätigung, nach der er die Versicherungsbedingungen und weitere Vertragsunterlagen erhalten habe. In der Folgezeit kam ein Vertrag "Generation basic" unter Einbeziehung der entsprechenden Versicherungsbedingungen zustande.

Von Juni 2008 bis Oktober 2011 zahlte der Kläger insgesamt 35.363,11 EUR an die C. Life Assurance Europe Limited. Seit November 2011 ist die Rentenversicherung beitragsfrei gestellt. Nach Auskunft der C. Life Assurance Europe Limited vom 30.10.2012 betrug das Gesamtguthaben zu diesem Zeitpunkt 20.315,54 EUR.

Steuerliche Vorteile aus der Rentenversicherung hat der Kläger in Höhe von 1.381,52 EUR im Jahr 2008 und in Höhe von 1.996,44 EUR im Jahr 2009 erzielt.

Der Beklagte hat sich auf Verjährung berufen.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihm auf seine Erklärung hin, dass er jederzeit an das angelegte Geld herankommen müsse, wenn dies nötig sei, versichert, dass dies kein Problem sei. Die eingezahlten Beträge seien jederzeit verfügbar und auszahlbar. Außerdem habe ihm der Beklagte gesagt, dass eine Kapitaloption bestünde und die Rente übertragbar sei. Für ihn sei auch wichtig gewesen, dass seine Ehefrau abgesichert sei. Auch dies habe der Beklagte ihm versichert. Die Bestätigung vom 02.06.2008 habe er im Vertrauen auf den Beklagten blind unterschrieben, ohne die entsprechenden Unterlagen tatsächlich erhalten zu haben. Im Jahr 2011 habe er erfahren, dass die Rente weder übertragbar noch kapitalisierbar sei und vor Rentenbeginn kein Rückzahlungsanspruch bestehe. Hätte der Beklagte ihm dies gesagt, hätte er den Vertrag nicht geschlossen, weil es ihm entscheidend darauf angekommen sei, jederzeit an sein Geld zu kommen. Das Beratungsprotokoll habe er erst im Jahr 2012 erhalten.

Der Beklagte hat behauptet, dem Kläger sei es hauptsächlich darum gegangen, Steuern zu sparen und eine staatliche Förderung zu erhalten. Er habe dem Kläger ausdrücklich gesagt, dass es nach erfolgter Kündigung keinen Rückkaufswert gebe. Die davon zu unterscheidende "Kapitaloption zur Übertragung", die dem Versicherungsnehmer das Recht gewähre, das zum Rentenbeginn vorhandene Guthaben auf einen anderen Versicherer zu übertragen, habe er dem Kläger ebenfalls erläutert. Bereits am 15.04.2008 habe er mit einer E-Mail dem Kläger sämtliche Vertragsbestimmungen übersandt.

Der Kläger hat vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 15.047,57 EUR (35.363,11 EUR - 20.315,54 EUR) verlangt, weil er diesen Vertrag bei richtiger Beratung nicht geschlossen hätte.

Das Landgericht Saarbrücken hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat das Urteil im klagestattgebenden Sinn abgeändert und verurteilt den Makler zur Zahlung von € 15.047,57 samt Zinsen. Der Versicherungsnehmer hat im Gegenzug seine Rentenzahlungsansprüche bis zu diesem Betrag abzutreten.

Für den österreichischen Rechtsbereich ist Folgendes hervorzuheben:

*Die Pflichten des Versicherungsmaklers gehen weit. Er wird regelmäßig vom Versicherungsnehmer beauftragt und als sein Interessen- oder sogar Abschlussvertreter angesehen. Wegen seiner umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich des Versicherungsverhältnisses des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen treuhänderischer Sachwalter bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. Nach § 61 Abs. 1 S. 1 VVG muss der Versicherungsmakler den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat angeben. Nach § 61 Abs. 1 S. 2 VVG hat er dies zu dokumentieren.*

*Daraus folgt, dass der Beratungsaufwand im Wesentlichen von dem Schwierigkeitsgrad, also der Vielschichtigkeit und Verständlichkeit des angebotenen Versicherungsproduktes abhängt. Die Beratung und die Begründung muss versicherungsnehmer- und marktbezogen sein.*

*(...) Die Beweislast war sogar zum Nachteil des Beklagten umgekehrt, weil das von diesem vorgelegte Beratungsprotokoll vom 09.04.2008 entgegen § 61 Abs. 1 S. 2 VVG keine Dokumentation über die eben dargelegte erforderliche Beratung enthält.*

*Kann der Versicherungsvermittler eine Dokumentation nach § 61 Abs. 1 VVG nicht vorlegen, ist dem Versicherungsnehmer eine Beweislastumkehr bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen. Andernfalls würde die Dokumentationspflicht nach § 61 Abs. 1 S. 2 VVG ihren Zweck einer Beweissicherung nicht erfüllen können.*

*Diese Grundsätze gelten nicht nur dann, wenn überhaupt keine Beratungsdokumentation vorgelegt wird, sondern auch dann, wenn die vorgelegte Dokumentation die behauptete Beratung nicht ausweist. Dann muss der Makler nachweisen, dass er entgegen der schriftlichen Dokumentation trotzdem mündlich beraten hat, wie er behauptet.*

*Ein Mitverschulden des Klägers kommt nicht in Betracht. Der Informationspflichtige kann dem Geschädigten grundsätzlich nicht nach § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten, er habe den Angaben nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden mitverantwortlich. Die gegenteilige Annahme stünde im Widerspruch zum Grundgedanken der Aufklärungs- und Beratungspflicht. Für einen Versicherungsmakler gilt dies ebenfalls. Der Einwand, der Versicherungsinteressent habe sich anhand der übergebenen Versicherungsunterlagen selbst informieren und erkennen können, dass seine Vorstellungen von dem ausgewählten*

*Versicherungsprodukt unzutreffend gewesen seien, ändert an diesem Ergebnis nichts. Der Interessent darf vielmehr auf die mündlichen Angaben des Versicherungsmaklers vertrauen und muss diese nicht nachprüfen.*

Fazit:

Diese Grundsätze zur Maklerhaftung können auch für den österreichischen Rechtsbereich übernommen werden, zumal die Dokumentationspflicht auf den einschlägigen europäischen Richtlinien beruht. Die österreichische Judikatur hat den Grundsatz ausgebildet, dass überall dort, wo eine Dokumentationspflicht über eine Beratung besteht (wie zB bei Ärzten), eine fehlende Dokumentation zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Beratenden führt.

## 2.2. Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick

- **Versicherungsnehmer begeht mit Behauptung eines Nachtrunkes eine zweite Obliegenheitsverletzung (OLG Frankfurt, Urteil vom 24.7.2014, 3 U 66/13)**

Wenn polizeiliche Ermittlungen zu erwarten sind, stellt nicht nur ein Nachtrunk, sondern auch die Behauptung eines Nachtrunks zu Täuschungszwecken eine Obliegenheitsverletzung dar.

Verletzt der VN sowohl eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles (hier: Fahrt in absolut fahruntüchtigem Zustand) als auch eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles (hier: Nachtrunk) besteht der Regressanspruch des Versicherers in Höhe der Addition der bedingungsgemäßen Regressbeträge.

- **Obliegenheitsverletzung durch Reparatur und Veräußerung ohne Weisung des Versicherers auch bei vorheriger Begutachtung durch eigenen Sachverständigen (KG, Beschluss vom 12.12.2014, 6 U 122/14)**

Es liegt eine vorsätzliche und das Aufklärungsinteresse des Kfz-Kaskoversicherers beeinträchtigende Obliegenheitsverletzung des VN vor, wenn er nach der Schadensanzeige und Bitte des Versicherers um Rückruf, um einen eigenen Sachverständigen beauftragen zu können, das Fahrzeug reparieren lässt und veräußert. Die Begutachtung des Fahrzeugs vor und nach der Reparatur durch einen vom VN beauftragten Sachverständigen ändert daran nichts.



## II. Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)

### Mehrfache Deckung in der Rechtsschutzversicherung (RSS-0042-15 = RSS-E 35/15 / RSS-0043-15 = RSS-E 36/15)

Die Antragstellerin beauftragte im Herbst 2013 ein Unternehmen mit Spengler- und Dachdeckerarbeiten betreffend das Wohnhaus der Antragstellerin. Diese Arbeiten wurden im November und Dezember 2013 durchgeführt. Die Auftragnehmerin legte die Rechnung am 23.3.2015, nachdem die Antragstellerin bereits nach mehrfacher Urgenz am 6.6.2014 einen Rechnungsentwurf erhalten hatte und eine Korrektur einiger aus ihrer Sicht falscher Rechnungsposten verlangt hatte. Die Einwände der Antragstellerin blieben in der Rechnung vom 23.3.2015 jedoch unberücksichtigt, sie verweigerte die Zahlung in einem Ausmaß von € 8.555,95. Die Auftragnehmerin klagte daraufhin die Antragstellerin mittels Mahnklage.

Die Antragstellerin begründete ihren Einspruch vom 21.7.2015 gegen den bedingten Zahlungsbefehl u.a. wie folgt:

**„Die gelegte Rechnung, auf die sich die Klagsforderung stützt, ist unangemessen hoch. Die Klägerin ist in Anbetracht der exorbitanten Überschreitung der Kosten des ursprünglichen Angebots ihren Warnpflichten gegenüber der Beklagten als Konsumentin gem § 1170a ABGB und § 5 KSchG nicht nachgekommen.“**

Die Antragstellerin reichte Schadensmeldungen bei zwei Rechtsschutzversicherern ein – sie hatte den Rechtsschutzversicherer per 1.1.2015 gewechselt. Beide Versicherer lehnten die Deckung mit der Begründung ab, der Versicherungsfall falle in den zeitlichen Deckungsbereich des jeweils anderen Versicherers.

Die Schlichtungskommission führte zusammengefasst zur Deckungspflicht des 1. Versicherers aus:

Verstoß ist „das Handeln gegen eine gesetzliche oder vertragliche Rechtspflicht oder das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns“ (vgl Harbauer, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (2004), § 14 RdN 40, auch VVO, ARB 2007, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 18).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass der Auftragnehmer seiner Warnpflicht nach den §§ 1170a ABGB, 5 KSchG nicht nachgekommen sei, liegt darin ein Verstoß iSd Art 2 Pkt.3 der ARB 1995. Dieser Verstoß erfolgte während der Durchführung der Arbeiten, dh. im November oder Dezember 2013, sohin während der Laufzeit des 1. Versicherungsvertrages.

Ebenso empfahl die Schlichtungskommission dem 2. Versicherer die Deckung, sie begründete dies wie folgt:

Gemäß Art 2.3 und 2.4 der ARB 2010 ist bei mehreren Verstößen der erste adäquat, ursächliche Verstoß für die Festlegung des Versicherungsfalles maßgeblich. Die von der Antragstellerin im Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl vorgebrachte Verletzung der Warnpflicht gemäß § 1170a ABGB, § 5 KSchG durch den Auftragnehmer ist nicht von Belang, da diese Warnpflicht

während der Bauarbeiten, dh. im November oder Dezember 2013, sohin mehr als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zu erfüllen gewesen wäre.

Wendet man die oben dargelegten Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist die Frage, ob bereits der Verzug mit der Rechnungslegung oder erst die Legung einer aus Sicht der Antragstellerin fehlerhaften Rechnung den Versicherungsfall auslöst, wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 1170 ABGB ist in der Regel das Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten.

Wo die Ermittlung des Entgeltanspruches nach der Natur des Geschäftes und den Umständen des Falles eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die Fälligkeit des Entgeltes mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft (vgl RS0017592).

Eine ordentliche Rechnungslegung hat alle Angaben zu enthalten, die eine Überprüfung der Angemessenheit (§ 1152 ABGB) zulassen. Der Besteller, der Baukosten zu zahlen hat, kann deshalb auf einer ordnungsgemäß zusammengestellten, vollständigen Rechnung bestehen (vgl RS0022017).

Nach der zitierten Rechtsprechung zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist, ausgehend von der Richtigkeit der Behauptungen der Antragstellerin, die Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin unvollständig und nicht ordnungsgemäß. In diesem Verhalten der Auftragnehmerin ist ein adäquat, kausaler Verstoß zu erblicken.

Demgegenüber ist das Nichtlegen einer Rechnung, unabhängig davon, wann diese zu legen gewesen wäre, noch nicht adäquat ursächlich, zumal es trotz Verzuges mit der Rechnungslegung dem Auftragnehmer noch möglich ist, eine ordnungsgemäße Rechnung zu legen.

Da somit der erste zu berücksichtigende adäquat ursächliche Verstoß in den zeitlichen Geltungsbereich des Rechtsschutzversicherungsvertrages fällt, war spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS**

#### **1. Zum Beginn der 10jährigen Verjährungsfrist des § 12 Abs 1 VersVG**

Ein Mitglied ersuchte um in folgender Angelegenheit um Auskunft:

2004 ließ die Voreigentümerin einer Eigentumswohnung eine Duschkabine einbauen, dabei dürfte die Feuchtigkeitsisolierung mangelhaft durchgeführt worden sein. Nunmehr hat der neue Eigentümer den Schaden bemerkt, der Schaden wurde von der Hausverwaltung dem Gebäudeversicherer gemeldet. Dieser wies die Deckung wegen Verjährung nach § 12 Abs 1 VersVG zurück. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

*Die in § 12 VersVG normierten Verjährungsfristen von 10 Jahren gelten absolut – Zweck ist es, den Versicherer nicht mit der Prüfung von zu lange zurückliegenden Schadenfällen (ggf. ist der Vertrag ja auch schon länger beendet) zu belasten. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 1478 ABGB. Die Judikatur stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, wann das Recht "zuerst hätte ausgeübt werden können", seiner Geltendmachung also kein rechtliches Hindernis - zB mangelnde Fälligkeit - mehr entgegensteht. Dabei ist auf die objektive Möglichkeit der Geltendmachung Bezug zu nehmen (vgl RS0034343). Im Ergebnis beginnt also im konkreten Fall die Verjährung zu dem Zeitpunkt, zu dem bei unverzüglicher Kenntnisnahme des Wasserschadens die Versicherungsleistung fällig geworden wäre, im Sinne des § 11 VersVG also mit dem hypothetischen Ende der Ermittlungen des Versicherers.*

#### **2. Rücknahme einer Kündigung – Versicherer verlangt Beantwortung der Gesundheitsfragen**

Folgende Fragestellung wurde von einem Mitglied an die RSS herangetragen:

Eine Kundin wollte ihre private Krankenversicherung kündigen, überlegte es sich allerdings noch während der Kündigungsfrist nochmals. Der Makler, der sie betreute, bezweifelte, dass der Versicherer nun nochmals die Beantwortung der Gesundheitsfragen verlangen könne.

Die RSS nahm dazu wie folgt Stellung:

*Die Kündigung ist so wie der Versicherungsantrag in rechtlicher Sicht eine Willenserklärung, die mit dem Zugang beim Versicherer für den Kunden bindend wird. Unterschied zwischen den beiden Erklärungen: der Versicherungsantrag wird erst durch die Annahme des Versicherers zu einem beidseitig bindenden Vertrag, die Kündigung hingegen ist eine einseitige Willenserklärung, dh. der Versicherer muss sie nicht annehmen, sondern sie wird unmittelbar mit dem Zugang wirksam (wenn man von der Zurückweisung unzulässiger Kündigungen absieht), wenn auch erst zu einem späteren Termin.*

*Daher kann der Kündigende rechtlich grundsätzlich nicht erzwingen, dass der Kündigungsempfänger die Rücknahme der Kündigung akzeptiert. Im Rahmen der Privatautonomie kann dieser aber durchaus diese Kündigungsrücknahme anerkennen, das ist aber wie bei einem Vertragsabschluss zu beurteilen, dass der Versicherer an diese Annahme auch Bedingungen (wie zB die neuerliche Beantwortung der Gesundheitsfragen) knüpft.*



## IV. Sonstiges

### 1. Flughafen haftet auch für den Zustand der Zugangswege zum Parkplatz

Regelmäßig in der kalten Jahreszeit von Bedeutung ist die Frage, wie weit die Haftung eines Grundstückeigentümers reicht, besonders was die Schneeräumung betrifft. Der Oberste Gerichtshof hatte zuletzt die Frage zu klären, ob die Flughafen Wien AG auch eine Haftung trifft, wenn eine Besucherin auf dem Fußweg vom Parkplatz zum Flughafengelände auf einem eisglatten Schutzweg stürzt. Die Dame hatte ihr Fahrzeug auf einem Flughafenparkplatz abgestellt, um eine ihrer Töchter vor deren Abflug zu verabschieden.

Der OGH bejahte im Ergebnis die Haftung der Flughafen Wien AG – der Vermieter eines Parkplatzes hafte den Mietern für den Zustand der Wege, die nach den örtlichen Verhältnissen dazu dienen, vom Parkplatz in das Flughafengebäude und umgekehrt zu gehen. Diese Wege müssen von Schnee und Eis gesäubert bzw. gestreut werden (E des OGH vom 5.8.2016, 2 Ob 113/16f). Die Vorinstanzen werden im fortgesetzten Verfahren zu klären haben, ob sich der Unfall tatsächlich auf einem solchen Weg ereignet hat, ob den Flughafen Wien angesichts des damaligen Eisregens ein Verschulden trifft und ob die Klägerin sich ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, weil der Unfall auch durch deren Unachtsamkeit mitverschuldet wurde.

### 2. Flugverspätung: auch Schadenersatz für Arbeitgeber möglich

Bereits im RSS-Newsletter 10/2014 wurde auf den Ausgleichsanspruch bei Flugverspätungen nach der EU-Verordnung 261/2004 hingewiesen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17.2.2016, C-429/14, aber auch ausgesprochen, dass ein Luftfahrtunternehmen auch dem Arbeitgeber für die Mehrkosten haftet, die durch die Flugverspätung seiner Mitarbeiter entstehen. Im konkreten Fall hatte der Sonderermittlungsdienst der Republik Litauen die erhöhten Diäten und Sozialversicherungsbeiträge gegen die Air Baltic geltend gemacht, weil zwei Mitarbeiter einen Anschlussflug verpassten und dadurch 14 Stunden verspätet ankamen.

Allerdings: der konkrete Schaden muss nachgewiesen werden, weiters haftet die Fluglinie für lediglich rund € 5.000 pro Reisendem (Art .22 Montrealer Übereinkommen).

### 3. Sachverständigenhaftung für fehlerhafte Gutachten im Prozess

Eine Ziviltechniker-GmbH hat sich geweigert, das Honorar für Planungsleistungen zu bezahlen, weil aus ihrer Sicht der Planer nicht erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt hatte. Der Prozess ging jedoch nach einem grob mangelhaften Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen verloren, der Gutachter hatte sich mit Plänen zufrieden gegeben, aus denen die Qualität der Planung gar nicht ersichtlich war.

Die Ziviltechniker GmbH klagte nun den Gutachter auf Schadenersatz: rund 63.000 Euro an Werklohn samt Zinsen, dazu mehr als 100.000 € Verfahrenskosten. Die Vorinstanzen gaben der Klägerin grundsätzlich Recht, zogen aber ein Mitverschulden von 25% ab. Der OGH hob diese Entscheidungen auf: die Mängel des Gutachtens seien von der Klägerin im Prozess ausreichend aufgezeigt worden, sodass ihr keine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten angelastet werden könne. Einzig die Kosten der von vornherein aussichtslosen Revision, immerhin rund 60.000 €, müsse sie selbst tragen (E des OGH vom 28.4.2016, 1 Ob 17/16f).

Die

## *Rechtsservice- und Schlichtungsstelle*

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde

- rechtlich fundiert
- rasch
- kostengünstig

Eine Kommission, bestehend aus fünf Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Interessensverband der Versicherungsmakler und Berater  
in Versicherungsangelegenheiten Österreichs

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

[schlichtungsstelle@ivo.or.at](mailto:schlichtungsstelle@ivo.or.at)

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

**Offenlegung**



**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.